



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 11/107

BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Referent: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfs und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die Initiative des Bundesministeriums für Justiz, weil die mit dem Gesetzesvorhaben angestrebten Ziele der Verbesserung der Transparenz staatlicher Entscheidungsprozesse und damit der Rechtsstaatlichkeit dienen.

Der ÖRAK spricht sich jedoch gegen die Einbeziehung der gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper aus, weil diese Körperschaften öffentlichen Rechts sind, deren gesetzlicher Wirkungskreis verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich exakt determiniert ist. Diese nehmen, wie andere Gebietskörperschaften auch, hoheitliche Aufgaben wahr und sind daher mit dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichzustellen. Soweit zum unmittelbaren Aufgabenkreis der gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper daher auch die Wahrnehmung der Interessen der Standesangehörigen zählt, nehmen diese keine andere Stellung ein als die Gebietskörperschaften. So gehört etwa die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen zu diesem Aufgabenbereich, wo die Interessen der Standesangehörigen unmittelbar wahrzunehmen sind. Diese Tätigkeit darf daher nicht mit einer Lobbytätigkeit von Lobbying-Unternehmen gleichgesetzt werden.

Im Unterschied zu anderen Einrichtungen oder Lobbying-Unternehmen nehmen die gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper keine Lobbying-Aufträge Einzelner entgegen – weder entgeltlich noch unentgeltlich. Die Funktionsträger werden ausnahmslos ehrenamtlich tätig und haben selbst strenge Richtlinien einzuhalten, damit jeder Anschein einer Beeinflussbarkeit ihrer standespolitischen Tätigkeit vermieden wird.

Da die Tätigkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich determiniert ist, wird jedenfalls in Österreich durch eine zusätzliche Registrierung keine zusätzliche Transparenz geschaffen. Das ist auch der Hauptunterschied zur europäischen Ausgangslage. Da die Tätigkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf europäischer Ebene weder reglementiert oder auch nur ansatzweise determiniert ist, ist die dortige Registrierung kein Präjudiz für die Notwendigkeit einer Registrierung in Österreich.

Nachdem die gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper einer (partiellen) Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, ist auch insoweit kein zusätzlicher Transparenzbedarf zu erkennen. Dem BMJ steht außerdem aufgrund der Vorschriften der RAO und des B-VG ein, wenn auch eingeschränktes, Aufsichtsrecht zu. Durch die vorgeschlagene Regelung würde, insbesondere in Verbindung mit der Offenlegungspflicht, in die Landesautonomie eingegriffen werden, die zum unverrückbaren Selbstverständnis der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK gehört.

Der ÖRAK spricht sich weiters entschieden gegen die Offenlegung der „Gesamteinnahmen“ aus. Es besteht keine Veranlassung, die finanziellen Verhältnisse der Kammern oder des ÖRAK einer breiten Öffentlichkeit preiszugeben. Die gesamten Beiträge ihrer Mitglieder und die sonstigen Einkünfte dienen der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (zB Verfahrenshilfe). Da die Rechtsanwaltskammern oder der ÖRAK auch keine Aufträge für Lobbyingtätigkeit entgegen nehmen, ist eine (eingeschränkte) Offenlegung weder sinnvoll noch von zusätzlichem Informationswert: die gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper erzielen nämlich keine Einkünfte aus einer derartigen Tätigkeit. Soweit sie Aufwendungen für ihre Interessenwahrnehmung tätigen (zB für Werbung), entspricht dies ihrem gesetzlichen Auftrag. Sollte der Entwurf jedoch so zu verstehen sein, dass nur die geschätzten Aufwendungen für Lobbying anzugeben sind, ist auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionsträger zu verweisen.

Was die Ausnahmereiche von der Anwendung des Gesetzes insgesamt betrifft, erlaubt sich der ÖRAK auf folgende Aspekte hinzuweisen:

In § 1 Abs 3 Z 4 des vorliegenden Entwurfs wird lediglich auf verwaltungsbehördliche Verfahren Bezug genommen. Da das Einschreiten von nicht beruflichen Parteienvertretern auch in verschiedenen Gerichtsverfahren gesetzlich möglich ist, ist die Beschränkung auf verwaltungsbehördliche Verfahren zu eng. Ähnliches gilt für die Regelung bei berufsmäßigen Parteienvertretern in Z 5: Zum gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereich der Rechtsanwälte zählt nicht nur die Rechtsberatung, sondern auch die Vertretung (§ 8 RAO). Die Formulierung im Entwurf ist daher zu eng. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung zwischen

unmittelbarer oder mittelbarer Beratung oder Vertretung fast nicht möglich. Zur Wahrnehmung der Interessen seiner Partei kann es für den Rechtsanwalt auch notwendig sein, auf die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung hinzuwirken (zB Parkverbot oder umweltrelevante Vorschriften), einschließlich der Anregung von Gesetzesprüfungsverfahren. All dies zählt zu den gesetzlich umschriebenen befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes. Es wäre daher legislativ sinnvoller, die Ausnahme generell auf die „befugten Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler oder andere dazu befugte Personen“ zu beziehen. Damit richtet sich der Ausnahmetatbestand nach konkreten gesetzlichen Regeln in den jeweiligen Berufsordnungen, was auch insofern den Anforderungen an das Legalitätsprinzip besser entspricht als die im Entwurf vorgeschlagene Regelung.

Wien, am 12. Juli 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident